



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV

Die längerfristige Finanzierung des öV in Randregionen aus Sicht des Bundes (BAV)

**Regula Herrmann, Chefin Sektion Personenverkehr
Bundesamt für Verkehr BAV**

8. April 2011, Fachtagung bus alpin



Rechtliche Basis für eine Mitfinanzierung des Bundes

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Art. 87 Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger
Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes
- Personenbeförderungsgesetz (PBG)
Art. 28 Abgeltung der ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebots
- Personenbeförderungsverordnung (PBV)
Art. 5 Erschliessungsfunktion
- Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (RPV)
Art. 6 Abgeltungsvoraussetzungen



Bestellverfahren Personenverkehr

Fernverkehr
Ortsverkehr (→ Kantone)
Ausflugsverkehr



Nicht abgeltungsberechtigter Verkehr



Regionalverkehr

→ abgeltungsberechtigter Verkehr



Abgeltungsberechtigter Verkehr (**ARPV**)

- Linien im regionalen Personenverkehr (Art. 6 ARPV),
 - **die eine Erschliessungsfunktion haben (Art. 5 VPB);**
 - die keine Mehrfachbedienung sind (Ausnahme möglich);
 - die überwiegend schweizerischem Verkehr dienen;
 - die ganzjährig, d.h. während 52 Wochen betrieben werden;
 - bei denen eine **minimale Wirtschaftlichkeit** gegeben ist;
 - deren Rechnungslegung und Rechnung den Vorschriften entsprechen (Art. 29 PBG);
 - die eine Konzession haben;



Abgeltungsberechtigter Verkehr (**ARPV**)

- Linien im regionalen Personenverkehr,
 - bei denen die Vorgaben der Besteller betreffend Qualität, Sicherheit des Verkehrsangebotes sowie der Stellung der Beschäftigten eingehalten werden,
 - bei denen der direkte Verkehr gewährleistet wird,
 - **bei denen eine gewisse Nachfrage vorhanden ist (Art. 7 ARPV);**
 - die eine von den Bestellern unabhängige Rechtspersönlichkeit haben (Art. 29 PBG),
 - bei denen Verwaltungsrat und bestellendes Organ von einander unabhängig sind (kein Verwaltungsratsmandat; Art. 29 PBG).



Abgeltungsberechtigter Verkehr (**ARPV**)

Art. 5 VPB

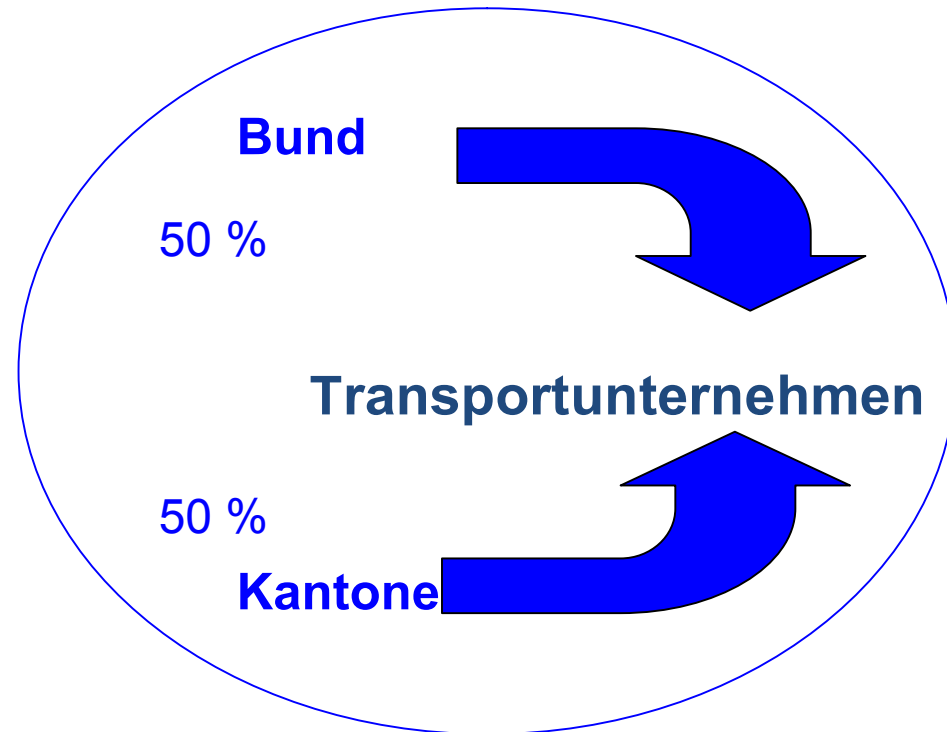
- Die Erschliessungsfunktion ist gegeben, wenn:
 - ¹sich an mindestens einem Linienende ein Verknüpfungspunkt mit dem übergeordneten Netz des öffentlichen Verkehrs und am anderen Ende oder zwischen den Linienenden eine Ortschaft befindet.
 - ² Als Ortschaften gelten Siedlungsgebiete, in denen das ganze Jahr über **mindestens 100 Personen wohnen** in:
 - a) zusammenhängenden Bauzonen nach dem Raumplanungsgesetz , einschliesslich Schutzzonen für Gewässer, bedeutender Ortsbilder, geschichtlicher Stätten und Kulturdenkmäler;
 - b) traditionellen Streusiedlungen;
 - c) Talschaften im Berggebiet, die von einem gemeinsamen Punkt aus erschlossen werden.



Finanzielle Aufteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der Kantonsquoten

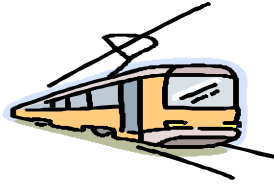
Kantonsquoten

**Verkehr ohne
Infrastruktur**





Abgegoltene Regionalverkehrslinien 2008



203 Normalspur,
79 Schmalspur → 282 total



11



953



4



19



2

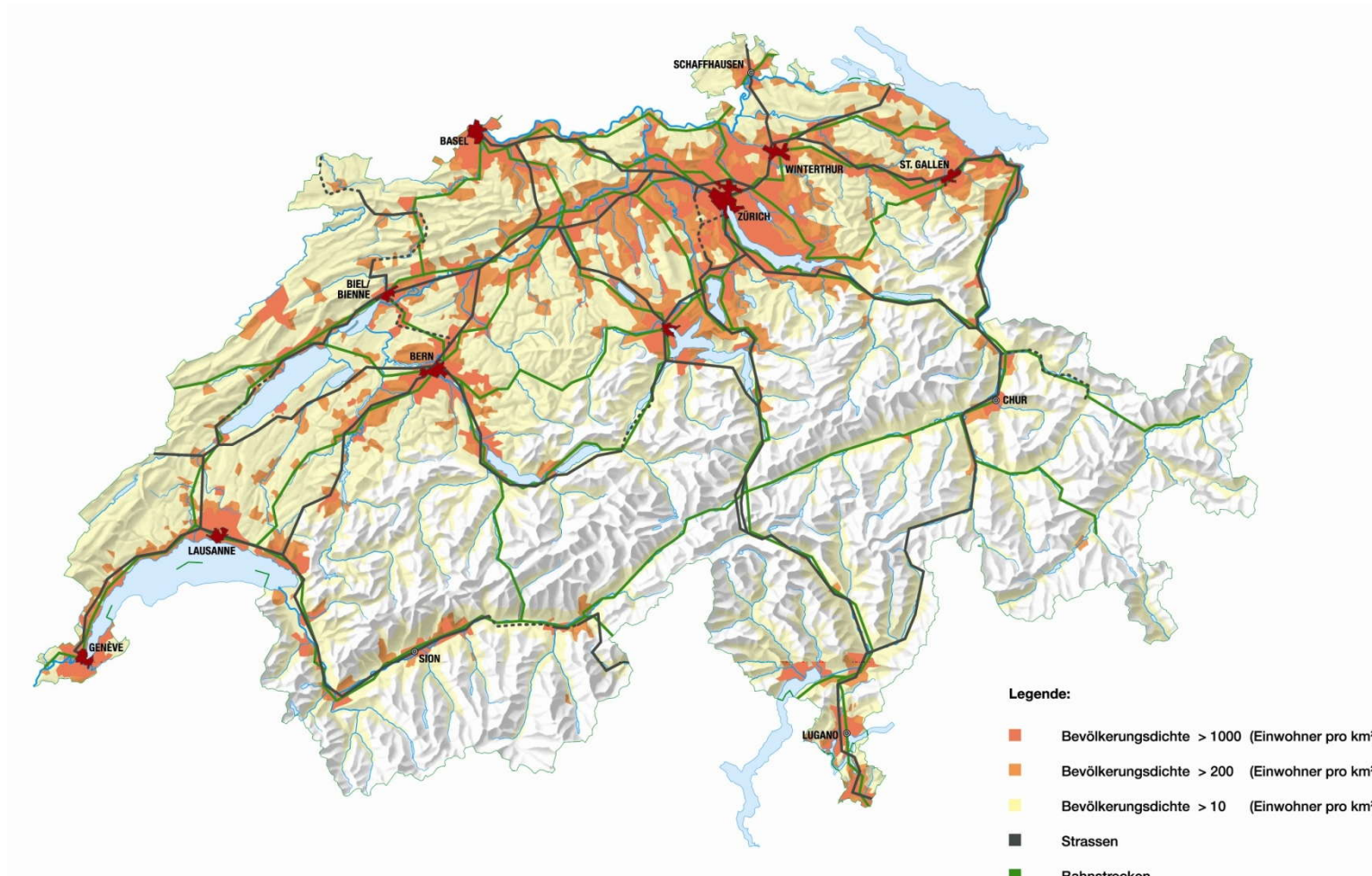
Bundes- / Kantonsanteile an der Kantonsquote

- Bund 33 % - Kanton Zürich 67 %
- Bund 73 % - Kanton Jura 27 %
- Bund 54 % - Kanton Bern 46 %



Service public öV:

Herausforderung: Bevölkerungsdichte





Spannungsfelder Finanzierung

- Finanzmittel sind knapp, öV-Nachfrage nimmt laufend zu.
⇒ Was soll vom Bund mitfinanziert werden?
 - Service public in der Fläche ↔ Agglomerationsverkehr
 - Benachteiligte Randregionen ↔ bevölkerungsdichte Regionen
 - Bedürfnisse des touristischen Verkehrs ↔ Bedürfnisse des Pendlerverkehrs



Verständnis BAV

- Verkehr ist als Gesamtsystem zu verstehen;
- Bund hat eine gesamtschweizerische Aufgabe im öV; somit Grundangebot auch in der Fläche und in Randregionen
- **Aber:** Förderung der Mobilität nicht allein der Mobilität wegen
 - Erschliessungsfunktion
 - Nachfrage



Vielen Dank!

